

Kindertagesstättenatzung der Gemeinde Hodenhagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002, S. 57 ff., zuletzt geändert das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 06. Juli 2007 die Neufassung der Kindertagesstättenatzung beschlossen und am 08. Juni 2012, 27. April 2015, 16. Dezember 2015, 22. Februar 2016 sowie am 14.06.2017 durch Satzungsbeschluss geändert:

§ 1 Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Hodenhagen ist Trägerin zweier Kindertagesstätten.
- (2) Die Kindergärten nehmen in der Regel Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung auf.
- (3) In Krippengruppen und alterserweiterten Gruppen können Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren aufgenommen werden. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind im Rahmen zur Verfügung stehender Plätze möglich.
- (4) Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates entscheidet, welche Gruppenangebote konkret zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmeregelungen für einzelne Kinder entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach billigem Ermessen.
- (5) Soweit der Hauptverwaltungsbeamte nach den Bestimmungen dieser Satzung entscheidungsbefugt ist, trifft er seine Entscheidungen nach Anhörung der Kindergartenleitung(en) und sonstiger Betroffener.

§ 2 Aufnahme und Ausschluss

- (1) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Hodenhagen ihren Wohnsitz im Sinne des § 28 NKomVG haben und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Andere Kinder können aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und ein möglicher Rechtsanspruch ortsansässiger Kinder nicht gefährdet wird.
- (2) Die Kinder werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (3) Kinder werden im Regelfall nur für ein ganzwöchiges Angebot aufgenommen. Sofern in den Einrichtungen nachmittags freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese in Ausnahmefällen auch für einzelne Wochentage vergeben werden. Minimum sind zwei bei der Anmeldung festzulegende Wochentage.
- (4) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.
- (5) Aufnahmeanträge werden in den Kindergärten und bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerhaus) angenommen.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.
- (7) Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können nur aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn Kindergartengebühren und Entgelte in Höhe eines Monatsbetrages trotz Mahnung nicht geleistet

worden sind. Wiederholt sich ein solcher Zahlungsverzug im Laufe des Kinderbesuches eines Kindes, ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben.

§ 3 Gesundheitspflege

- (1) Bei der Aufnahme sind – soweit vorhanden – der Impfpass und das Vorsorgeheft des Kindes vorzulegen.
- (2) Erkrankungen (dazu gehört insbesondere auch Läusebefall) des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für übertragbare Krankheiten, die in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes aufgetreten sind.
- (3) Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder, die Fieber haben oder an anderen Krankheiten leiden oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, soweit dies dem Kindeswohl oder den berechtigten Interessen Dritter entspricht. Insbesondere gelten hierbei die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).
- (4) Nach allen Erkrankungen soll der Besuch der Kindertagesstätte so lange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen und andere Kinder nicht mehr anstecken kann.
- (5) Im Zweifelsfall ist die jeweilige Kindergartenleitung berechtigt, über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere zur Ansteckungsgefahr, ein ärztliches Attest zu verlangen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindeeigenen Kindertagesstätten sind – außer an gesetzlichen Feiertagen – im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 4 beschlossenen Angebote Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann bei entsprechender Nachfrage ein Frühdienst ab frühestens 07.00 Uhr und ein Spätdienst angeboten werden.
- (2) Soweit Kinder die volle Stunde zwischen 12 und 13 Uhr an Betreuungsangeboten teilnehmen, können sie an einem Mittagessen teilnehmen.
- (3) Die Kindertagesstätten können jährlich bis zu sechs Wochen während der Schulferien geschlossen werden.

Die genauen Schließungszeiten werden spätestens bis zum 15.12. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Bei Bedarf (mindestens 8 Kinder) werden während dieser Zeit Notgruppen eingerichtet, bei denen die Kinder bis zu einer Gruppenstärke von 25 Kindern zusammengefasst werden. An der Notgruppe können auch Vorschulkinder teilnehmen, auch wenn die Notgruppe zeitlich nach dem 31.07. eines Kalenderjahres liegt.

Beginn und Ende der Schließungszeiten werden durch den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzt. Er kann außerdem bei Bedarf zusätzliche Schließungstage bestimmen (z. B. wegen ansteckender Krankheiten oder bei besonderen Veranstaltungen des Kindergartens).

§ 5 Einkommen

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren von den Sorgeberechtigten erhoben. Wer ein Kind anmeldet, ohne Sorgeberechtigter zu sein, haftet neben den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner für die Gebühren. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten werden Gebührenermäßigungen gewährt. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist

- a) das Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten als Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Werbungskosten ohne die Möglichkeit des Verlustabzuges,
 - b) das Einkommen des Kindergartenkindes sowie der anderen im Haushalt lebenden Kinder (z. B. aus Unterhaltsleistungen oder Vermögen), falls für diese ein Abzug nach Abs.3 gewährt wird,
 - c) das Jahresbruttoeinkommen in dem unter a) definierten Sinne von jeder weiteren Person, die in Haushalts-, Wohn- oder sonstiger Wirtschaftsgemeinschaft mit dem/der Sorgeberechtigten und / oder dem Kind lebt,
 - d) jeweils erhaltene Entgeltersatzleistungen der unter a bis c genannten Personen (z.B. Eltern-, Kranken- und, Arbeitslosengeld),
 - e) pauschal versteuertes Einkommen der unter a und c genannten Personen (insbesondere aus geringfügiger Beschäftigung).
- (2) Bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (z.B. Beamte und Soldaten) ist dem Bruttoeinkommen der Betrag hinzuzurechnen, der sich aus der jeweiligen Differenz der für Beamte geltenden besonderen Vorsorgepauschale gegenüber der für Einkommensbezieher und Lohnempfänger geltenden allgemeinen Vorsorgepauschale für Lohn- und Gehaltsempfänger im Rahmen der Einkommens- und Lohnsteuerberechnung ergibt.
- (3) Haben Sorgeberechtigte neben dem angemeldeten Kind weitere Kinder, für die sie im Kindergartenjahr Kindergeld erhalten, ist für diese jeweils ein Betrag in Höhe von 3.000 € von dem anrechenbaren Einkommen abzuziehen; gegebenenfalls anteilig nach Monaten gekürzt. Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für das anrechenbare Einkommen ist das Vorvorjahreseinkommen maßgeblich. Es ist durch die entsprechenden Lohn- oder Einkommenssteuerbescheide nachzuweisen. Liegen diese nicht vor, können anderweitige geeignete prüffähige Unterlagen verlangt werden.
- (5) Hat sich das gemäß Absatz 4 anrechenbare Einkommen zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres auf Dauer erheblich (mindestens zwei Einkommenskategorien) verändert oder wird ein Geschwisterkind geboren, so ist auf Antrag die Jahresgebühr anzupassen. Als maßgeblicher Berechnungszeitraum für das dann geltende anrechenbare Jahreseinkommen ist das aktuelle Kindergartenjahr zugrunde zu legen. In der Zukunft liegende Zeiträume werden auf der Grundlage der vorgelegten Daten, soweit diese schlüssig sind, hochgerechnet.
- (6) Wird die Einkommenserklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben, so ist der Regelsatz zu zahlen. Neuberechnungen aufgrund von nachgereichten Einkommensnachweisen auf den Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erfolgen nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung eingereicht wurden, ansonsten erst ab Einreichungsmonat.

§ 6

Gebühren und Entgelte

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08 bis zum 31.07 des folgenden Jahres. Die Gebühr wird anteilig in 12 gleichen Monatsraten erhoben und entsteht jeweils anteilig zu Beginn des Monats.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr ergibt sich aus der täglichen Betreuungszeit (= gewählte Wochenstunden geteilt durch fünf, kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet) multipliziert mit dem Regelsatz. Die Regelsätze für die Berechnung der Jahresgebühren je Kindergartenjahr betragen:
- a) je Platz für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 600 € pro täglicher Betreuungsstunde
 - b) je Platz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Regelgruppe 400 € pro täglicher Betreuungsstunde
 - c) je Platz im Früh- und / oder Spätdienst 100 € pro angefangene halbe tägliche

Es gilt folgende Sozialstaffel, nach der der Regelsatz reduziert wird auf

Anrechenbares Jahreseinkommen in EUR (§ 5)		Anteil vom Regelsatz
von 0,00	bis 20.000	45 %
von 20.001	bis 22.500	50 %
von 22.501	bis 25.000	55 %
von 25.001	bis 27.500	60 %
von 27.501	bis 30.000	65 %
von 30.001	bis 32.500	70 %
von 32.501	bis 35.000	75 %
von 35.001	bis 37.500	80 %
von 37.501	bis 40.000	85 %
von 40.001	bis 42.500	90 %
von 42.501	bis 45.000	95 %
über 45.000	(Regelsatz)	100 %

- (3) Besuchen mehrere Geschwisterkinder aus einer Familie gleichzeitig Kindertagesstätten der Gemeinde, wird nur für das jüngste Kind die volle Gebühr nach Abs. 2 erhoben. Bei der Berechnung der Gebühr für die weiteren Kinder wird die tägliche Betreuungszeit um vier Stunden gekürzt. Kinder, die gemäß Absatz 4 gefördert werden, sind im Rahmen dieses Absatzes nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für das Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht, bzw. bei Zurückstellung von der Schulpflicht ist entsprechend § 21 Abs. 1 KiTaG eine 4 bis 8-stündige Betreuung und Beaufsichtigung frei. Bei Kann-Kindern wird der für sie im letzten Kindergartenjahr geleistete Elternbeitrag nachträglich erstattet (§ 21 Abs. 3 KiTaG); die Gebühren für etwaige Geschwisterkinder werden dann rückwirkend gem. Absatz 3 neu berechnet.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Entgelt in Höhe von 2,10 € pro Essen erhoben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich im Voraus für ein Kindergartenhalbjahr zu erfolgen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Entgelt als monatliche Vorauszahlung erhoben. Nach Ablauf eines jeden Kindergartenhalbjahres erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (6) Für alle Kinder ist ein monatliches Getränkegeld zu entrichten, für beitragsfreie Kinder (gemäß Absätzen 3 und 4) und bei Beitragsübernahmen nach dem Sozialgesetzbuch VIII als Einmalzahlung zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Höhe wird vom Verwaltungsausschuss festgesetzt.
- (7) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Kindergartenjahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des laufenden Kindergartenjahres oder später in dessen Verlauf angemeldet, werden Gebühren und Entgelte ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Anmeldemonats. Bei Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr für diesen Anmeldemonat.

Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Kindergartenjahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres zum Ende des Abmeldemonats.

Wechselt ein Kind von oder in einen anderen Kindergarten außerhalb der Gemeinde oder zieht es in die Gemeinde zu oder aus der Gemeinde weg, beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht abweichend von den vorstehenden Regelungen mit Beginn bzw. Ablauf des

Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird bzw. aus dem Kindergarten ausscheidet.

Der Hauptverwaltungsbeamte kann nach billigem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 5 zulassen.

- (8) Die schriftliche Abmeldung eines Kindes muss spätestens am 01. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in der Einrichtung oder beim Träger vorliegen.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Notgruppe nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung wird für diese zusätzliche Leistung eine wöchentliche Gebühr erhoben, die im Voraus mit der Anmeldung für die Notgruppenbetreuung zu zahlen ist. Die Gebühr beträgt für ein Kindergartenkind / Vorschulkind 18,00 € wöchentlich, für ein Krippenkind 25,00 € wöchentlich. Die Gebühr ist jeweils für die gesamte Woche zu entrichten, auch wenn nur einzelne Tage in Anspruch genommen werden.

§ 7 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt. Die Monatsraten sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats auf der Grundlage eines Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Sowohl die Monatsraten als auch Essens- und Getränkegeld können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Die Kinder sollen aus Sicherheitsgründen in die Kindertagesstätte gebracht und wieder abgeholt werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertagesstätte länger als drei Tage nicht besuchen, so ist das der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als eine Woche (fünf Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an den/die Sorgeberechtigten nach einer Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Wird eine Kindertagesstätte wegen Schließungszeiten gemäß § 4 Absatz 3, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen wird von der Gemeinde Hodenhagen keine Haftung übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Elternschaft

Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit aufgefordert. Es werden deshalb regelmäßig Elternabende durchgeführt. Die Sorgeberechtigten der Kinder aus jeder Gruppe wählen nach Beginn jeden Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) nebst Stellvertretung.

§ 11
Schlussvorschriften

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes liegt dann vor, wenn bei der Erklärung zur Einkommensermittlung unrichtige Angaben gemacht werden. Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (2) Die Kindertagesstättensatzung ist in den gemeindlichen Kindertagesstätten auszulegen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind auf die Kindertagesstättensatzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen. Auf Antrag ist ihnen diese Satzung auszuhändigen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2007 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 08. Juni 2012 tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 27. April 2015 tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 22.02.2016 tritt rückwirkend am 01. Februar 2016 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 14.06.2017 tritt rückwirkend am 01. Februar 2016 in Kraft.